

3. COVID-19 Maßnahmenverordnung

Bürger:inneninformation

Bürger:inneninformation zur 3. COVID-19 Maßnahmenverordnung

Ab wann gilt die 3-G-Regel am Arbeitsplatz?

Ab dem 1. November ist am Arbeitsplatz ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel zu erbringen. Dies gilt, sofern am Arbeitsort ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Bis einschließlich 14. November gilt eine Übergangsfrist. So muss in dieser Zeit in der Arbeitsstätte durchgehend eine FFP2-Maske getragen werden, wenn man keinen Nachweis im Sinne der 3-G-Regel besitzt.

Welche Nachweise können erbracht werden?

Getestet: Personen, die getestet sind, können dies mit einem gültigen Testzertifikat oder einem negativen Testergebnis nachweisen.

Es sind jene Testnachweise gültig, die laut Stufenplan in der jeweiligen Stufe als Nachweises im Sinne der 3-G-Regel gelten.

Aktuell sind das:

- **Molekularbiologische Tests (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme**
- **Antigen-Tests einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 24 Stunden ab Probenahme**
- **Antigen-Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst sind: 24 Stunden ab Probenahme**

Genesen: Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit einem gültigen Genesungszertifikat oder einem Absonderungsbescheid oder einer ärztlichen Bestätigung nachweisen.

Der Nachweis einer Genesung ist für 180 Tage gültig.

Geimpft: Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit einem gültigen Impfzertifikat, einem behördlich anerkannten Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder dem E-Impfpass nachweisen.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die **Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage** und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- Immunisierung durch eine Impfung:
Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis **gilt der Impfnachweis für 270 Tage**.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen
Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, hat der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für **360 Tage Gültigkeit**.
- Weitere Impfungen:
Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die **Gültigkeitsdauer des Impfnachweises weitere 360 Tage**. Zwischen dieser Impfung und einer der drei oben genannten müssen mindestens 120 Tage liegen.

Außerdem ist ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper für 90 Tage ab Testung gültig.

Gibt es Ausnahmen von der 3-G-Regel am Arbeitsplatz?

Ja, wenn höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden, vorliegen und diese nicht länger als 15 Minuten dauern. Das heißt, die 3-G-Regel gilt z.B. nicht für LKW-Fahrer, Förster die alleine unterwegs sind oder etwa einen selbstständigen Architekten, der im Home-Office arbeitet und im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit über Tage hinweg keinen physischen Kontakt zu anderen Personen hat.

Wer ist für die Kontrolle zuständig?

Für die Einhaltung der 3-G-Regel am Arbeitsplatz sind beide Seiten – also Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen – verantwortlich.

Wenn jemand vor dem Eingang zur Arbeit steht und keinen gültigen Nachweis hat, darf er dann hinein?

Nein. Ein Arbeitsort darf – wenn dort physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann – nur noch betreten, wer geimpft, genesen oder getestet ist.

Wie gestaltet sich die Testintervalle im Gesundheits- und Pflegebereich?

Die Testintensität wird ab 01. November für nicht geimpfte und nicht genesene Personen erhöht. Diese Arbeitsorte können nur betreten werden, wenn ein entsprechender Nachweis im Sinne der 3-G-Regel vorliegt.

Wie geht's mit den Betriebstestungen weiter?

Österreich hat nach wie vor eines der niederschwelligsten und umfassendsten Testangebote der Welt. Auch die betrieblichen Testungen sollen verlängert werden.

Der komfortabelste und einfachste Weg, einen Nachweis im Sinne der 3-G-Regel zu erbringen, ist die Impfung. Die Möglichkeiten zur Anmeldung finden Sie auf www.oesterreich-impft.at.

Änderungen bei der Maskenpflicht im Detail:

Arbeitnehmer:innen sind durch Erbringung eines Nachweises im Sinne der 3-G-Regel von der Maskenpflicht entbunden. Einzige Ausnahme: In Alten- und Pflegeheimen sowie in Spitälern sowie Orten an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes - zusätzlich zum Nachweis im Sinne der 3-G-Regel - verpflichtend.

Keine Änderung hinsichtlich der Maskenregelungen ergibt sich für Kundinnen und Kunden bzw. Besucher:innen:

- Für Sie gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht an Orten zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse (z.B. Supermärkte, Apotheken, Öffentliche Verkehrsmittel), ebenso in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen (zusätzlich zur 3-G-Regel).
- In sonstigen Kundenbereichen (z.B. nichtlebensnotwendiger Handel, Reisebüros, Museen, Rechtsanwaltskanzleien) muss entweder ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel erbracht oder eine FFP2-Maske getragen werden.
- In 3-G-Settings wie u.a. Gastronomie, Beherbergungsbetrieben, Theatern oder bei Frisuren und Veranstaltungen gilt weiterhin keine Maskenpflicht.

Gilt Sputnik als 3-G-Nachweis am Arbeitsplatz, z.B. im Tourismus?

Nein. Für die Einreise nach Österreich sind alle Impfstoffe zulässig, die sich auf der WHO-Liste der COVID-Impfstoffe befinden. Für einen Nachweis im Sinne der 3-G-Regel in Österreich sind alle EMA-zugelassenen Impfstoffe gültig. Sputnik V befindet sich derzeit weder auf der WHO- noch auf der EMA-Liste, daher ist der Impfstoff auch für keinen dieser Nachweise in Österreich gültig.

Wann tritt Stufe 2 in Kraft? Sollte das angesichts der steigenden Zahlen nicht jetzt passieren?

Aktuell (Stand: 20.10.2021) liegen 218 COVID-Patient:innen auf Intensivstationen. Gemäß dem Stufenplan, tritt Stufe 2 sieben Tage nach Erreichung eines Belags von 300 in Kraft. Es ist ein sehr transparentes und verlässliches System. Weiters können sich die Menschen gut darauf einstellen welche Regelungen gelten, da der Plan schon vor mehreren Wochen präsentiert wurde. Mit der 3-G-Regel am Arbeitsplatz wurde lediglich ein weiteres Sicherheitsnetz eingezogen, das zusätzlich zu diesem Stufenplan gilt.

Muss man geimpft oder genesen sein, um eine Lift-Jahreskarte zu kaufen?

Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen ist stets ein gültiger Nachweis im Sinne der 3-G-Regel Voraussetzung. Kontrolle und Einhaltung obliegen den Liftbetreiber:innen.

Welche Regelungen gelten für Après-Ski-Betriebe?

Für Gäste von Après-Ski-Betrieben gelten Regeln analog zur Nachtgastronomie. Daher gilt aktuell in Stufe 1: ein Zutritt ist nur für geimpfte, genesene Personen sowie Personen mit einem gültigen negativem PCR-Testergebnis (maximal 72 Stunden ab Probenahme) möglich.

Welche Regelungen gelten für Skigebiete?

Das Mitführen eines Nachweises im Sinne der 3-G-Regel ist verpflichtend. Die Nutzung von Gondeln, Skiliften und Zahnradbahnen ist ebenso nur unter Vorlage eines gültigen Nachweis erlaubt. Die Betreiber:innen dürfen strengere Regelungen bezüglich Betretung der Sportstätte (Skigebiet) erlassen.

Welche Maskenregelungen gelten für Seilbahnen, Skilifte und Gondeln?

Seilbahnen und Schilifte sind für den Normalbetrieb geöffnet. In geschlossenen und abgedeckten Fahrbetriebsmitteln (z.B. Gondeln, abdeckbare Sessellifte) sowie den dazugehörigen geschlossenen Gebäuden (Stationen) ist verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen. Regional sind zusätzliche verschärfte Maßnahmen möglich.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

sozialministerium.at